

Unterbringung von Geflüchteten

- Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist weiterhin verpflichtet, Geflüchtete in der Anschlussunterbringung der Kommunen aufzunehmen. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung ergibt sich aus § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Voraussetzungen für die Zuteilung sind in § 9 FlüAG geregelt.

Regelflüchtlinge

Eine verlässliche, wochenscharfe Prognose der tatsächlich zuzuweisenden Personenzahlen ist nicht möglich. Die vorläufige Unterbringung des Landkreises endet (§ 9 Abs. 2 FlüAG) beispielsweise

- mit der Anerkennung als Asylberechtigter / Erteilung eines Aufenthaltstitels
- mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag
- 24 Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde, hier:
Landratsamt Heilbronn (d.h., nach 24 Monaten erfolgt die Weiterleitung an die Kommunen zur Anschlussunterbringung)

Daraus folgt, dass auch bei sinkenden Zugängen auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene weiterhin Zuweisungen an die Gemeinden erfolgen. Die Prognosen des Landratsamts der letzten Monate konnten vielfach nicht eingehalten werden und lagen teilweise deutlich höher als erwartet. Zudem verbleiben zahlreiche Geflüchtete in der Anschlussunterbringung der Kommunen, bis sie eine eigene Wohnung finden. Aufgrund der angespannten Lage auf dem privaten Wohnungsmarkt und begrenzter Unterstützung bei der Wohnungssuche ist die Fluktuation gering.

Quotenberechnung:

Die Geflüchteten werden über ein dreistufiges Aufnahmesystem verteilt. Die vom Landratsamt zugewiesenen Personen werden gemäß einer festgelegten Quote zugewiesen. Eine einmal zugewiesene Quote muss auch bei Wegzug nicht nacherfüllt werden.

Ukrainische Geflüchtete

Ukrainische Kriegsflüchtlinge werden nicht über das dreistufige Aufnahmesystem verteilt. Diese können sich direkt an die ANKER-Zentren des Bundes, an Landeserstaufnahmestellen, an den Info-Punkt beim Landratsamt oder an die Kommunen wenden.

Die Weiterleitung an die Kommunen zur Anschlussunterbringung erfolgt bereits

- nach spätestens 6 Monaten.

Die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 des AufenthG wurden alle erneut bis zum 4. März 2027 verlängert.

Quotenberechnung:

Für die Aufnahmequote werden sowohl privat Untergebrachte (Personen mit eigenem Mietvertrag) als auch bei der Gemeinde untergebrachte Personen berücksichtigt. Zudem beeinflusst der Königsteiner Schlüssel die Zuweisungen an das Land bzw. den Landkreis. Wenn ukrainische Geflüchtete aus Aufnahmeeinrichtungen wegziehen, muss diese Verpflichtung nacherfüllt werden. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren besteht für die Gemeinde zum Stand Juli 2027 eine noch zu erfüllende Differenz gegenüber dem Soll von 28 ukrainischen Personen.

Durch die bevorstehenden Abbrüche der Gebäude im Zuge des Projekts „Sonnengarten“ (Südstraße 2, Südstraße 6 und Lauffener Straße 8), Brackenheimer Straße 16 (Unbewohnbarkeit), Kirchstraße 4 (Einsturzgefahr) und der Waldenserstraße 13 (neue Aussegnungshalle; Friedhof Nordhausen) sind 55 Unterbringungsplätze weggefallen. Darüber hinaus ist die Unterkunft Bahnhofplatz 6 nur noch eingeschränkt nutzbar.

Die weggefallenen Plätze konnten bislang durch aufwändige Umsetzungen und Wegzüge aufgefangen werden. Teilweise führte die Umsetzung jedoch zu einem erhöhten Druck auf die Personen, eine eigene Wohnung bzw. WG zu suchen, sodass ein Teil in eigene Wohnungen (privates Mietverhältnis) umziehen konnte.

Verbleibende Unterkünfte sind teilweise technisch veraltet und weisen zunehmend Probleme auf oder fallen zeitweise aus. Es kommt weiterhin vor, dass einzelne Personen oder ganze Familien wegen Kündigung ihre Wohnungen verlieren; auch diese Menschen sind gegebenenfalls von der Gemeinde im Zuge der Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Gemeinde selbst hat aktuell noch die nachfolgend aufgeführten Unterkünfte als Eigentümerin zur Anschlussunterbringung zur Verfügung (einschl. max. Belegung) stehen:

Anschrift	Maximale Belegung
Bahnhofplatz 6, 74226 Nordheim	18 Personen
Brackenheimer Straße 16, 74226 Nordheim	12 Personen
Hauptstraße 93, 74226 Nordheim	12 Personen
Kelterstraße 17/1, 74226 Nordheim	6 Personen
Klausenstraße 11/1, 74226 Nordheim	5 Personen
Klimmerdingenstraße 2, 74226 Nordheim	2 Personen
Lauffener Straße 3, 74226 Nordheim	12 Personen
Römerstraße 19, 74226 Nordheim	15 Personen
Schwaigerner Straße 1, 74226 Nordheim	12 Personen
Südstraße 34, 74226 Nordheim	15 Personen
Südstraße 36, 74226 Nordheim	6 Personen
Bahnhofstraße 30, 74226 Nordheim	15 Personen

Daneben hat die Gemeinde Nordheim zwei Unterkünfte von privaten Eigentümern angemietet, mit einer theoretischen Platzanzahl von insgesamt 12 Personen. Für die Zur-Verfügungstellung dieser Unterkünfte gebührt den Eigentümern großer Dank.

Nicht immer können die Unterkünfte bis auf den letzten Platz belegt werden, dies hängt eng mit der räumlichen und persönlichen bzw. familiären Situation zusammen.

Die Situation ist aus Sicht der Verwaltung nicht außer Acht zu lassen: Die Gemeinde muss weiterhin Flüchtlinge aufnehmen, jedoch besteht durchaus die Gefahr, bald keine ausreichenden Kapazitäten mehr zur Verfügung zu haben. Ab August stehen für Geflüchtete und Obdachlose theoretisch noch 25 Plätze zur Verfügung.

Sollten aus verschiedenen Gründen (z.B. Ende Mietvertrag, technische Probleme, ...) noch weitere Unterkünfte wegfallen oder wieder vermehrt Geflüchtete nach Deutschland kommen, wäre das Limit an zur Verfügung stehenden Plätzen rasch ausgeschöpft.

Die Verpflichtung, Flüchtlingen eine angemessene und menschenwürdige Unterkunft zu bieten, ist gesetzlich verankert und duldet keinen Aufschub. Die aktuelle Lage erfordert, sich intensiv mit dieser Thematik auseinander zu setzen, um die Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgabe sicherzustellen. Die Bereitstellung von Wohncontainern ist aus Sicht der Verwaltung die schnellste und praktikabelste Lösung, um kurzfristig zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Die Aufnahmeverpflichtungen durch das Landratsamt sind konsequent zu erfüllen. Ein Übertrag von Erfüllungsrückständen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landratsamtes. Unbedingte Voraussetzungen hierfür sind:

- Es muss ausreichend Aufnahmekapazität in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises vorhanden sein.
- Die Erfüllung des Rückstands muss im Folgemonat zusätzlich zur vollständigen Erfüllung der Quote zugesichert und tatsächlich erfolgen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die untere Aufnahmebehörde die Zuweisung zwangsweise durchführen.

Aus den vorgenannten Gründen wird aus Sicht der Verwaltung die Bereitstellung von Wohncontainern unumgänglich sein, sollten sich auf dem aktuellen Wohnungsmarkt (Miete oder Kauf) keine Optionen bieten.

Das Ziel der dezentralen Unterbringung, welches sich in den vergangenen Jahren bewährt hat, soll beibehalten werden. Aus diesem Grund sollten auch Anlagen mit Wohncontainern nicht über eine Personenanzahl von 20 hinausgehen.

Für die Verwaltung ist es von Bedeutung, sich Vorstellungen zu machen, wie weiter zu verfahren ist. Eine Unterbringung in kommunalen öffentlichen Liegenschaften soll genauso nach wie vor vermieden werden, wie eine Zwangsbeschlagnahmung von privaten Einheiten jeglicher Art.

Selbstverständlich ist die Verwaltung weiterhin für Miete oder Kauf offen, der Gemeinderat ist selbstredend in Kaufentscheidungen einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat **nimmt** vom Sachverhalt **Kenntnis**

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	23.06.2026
geprüft/freigegeben	BM Schiek	08.07.2026